

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Martina Machulla (CDU)

**Studienqualitätsmittel gemäß § 14 a NHG - wie hoch sind die Abzüge?**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 23.12.2025

Nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)<sup>1</sup> gewährt das Land den Hochschulen in staatlicher Verantwortung - mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechts-  
pflege - Studienqualitätsmittel (SQM) zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen.

Die SQM betragen gemäß § 14 a Abs. 1 Satz 3 NHG 500 Euro pro Studentin/Student und Semester bzw. 333 Euro pro Trimester, abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen. Dieser Rückgriff auf die NHG-Fassung von 2013 ist nach Auskunft von Experten kein veralteter Rechtsbezug, sondern gesetzlich festgeschriebener Bestandteil der aktuellen Regelung. Die statistische Verweisung diene dazu, die seinerzeitigen landesweiten Durchschnittswerte dauerhaft festzuschreiben und spätere Gesetzesänderungen nicht auf die Berechnungsgrundlage der SQM durchzuschlagen zu lassen. Sie fixiere damit die historische Vergleichsbasis und stelle sicher, dass der Abzugsanteil konstant bleibt.

Die Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln<sup>2</sup> des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 28.07.2014 (Nds. MBL. Nr. 30/2014, Seite 557) konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben. Nach Nr. 1.2 gilt die gesetzliche Bemessungsgrundlage. Nach Nr. 1.3 beläuft sich der tatsächliche Auszahlungsbetrag landesweit auf 440,81 Euro je Studentin/Student und Semester (Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester/Trimester).

Nach Rückmeldungen aus dem Hochschulbereich besteht der Eindruck, dass in der Praxis nicht die vollen 500 Euro pro Studentin/Student ausgezahlt werden, sondern ein geringerer Betrag ankomme.

1. Welche Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 und § 14 NHG in der am 17.12.2013 geltenden Fassung - auf die § 14 a Abs. 1 Satz 3 NHG statisch verweist - werden bei der Berechnung der SQM abgezogen (bitte jeweils mit Rechtsgrundlage und kurzer Zweckbeschreibung angeben)?
2. Ist der Abzugsanteil bei allen Universitäten und Hochschulen in Niedersachsen gleich hoch? Wenn nein: Welche Unterschiede bestehen gegebenenfalls, und wie begründet die Landesregierung diese (bitte Darstellung der maßgeblichen Parameter nach Nr. 1.3 SQMRL)?
3. Wie hoch ist aktuell der Abzugsanteil in Euro und Prozent je Studentin/Student? (Falls Frage 2 mit Nein beantwortet wird, bitte nach Hochschulen ausweisen [Universitäten und HAW/FHs jeweils getrennt] und die Berechnung nachvollziehbar darstellen.)
4. Wie bewertet die Landesregierung die Angemessenheit der etwaigen Abzugshöhe vor dem Hintergrund, dass die SQM den Wegfall der Studienbeiträge kompensieren und die Qualität der Lehre verbessern sollen, und welche Gründe sprechen nach Auffassung der Landesregierung dafür, den etwaigen Abzug in der derzeitigen Höhe beizubehalten?

<sup>1</sup> § 14a NHG (aktuelle konsolidierte Fassung): 500 €/Semester bzw. 333 €/Trimester; Abzug (2009-2013) nach § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 2 NHG; Zuständigkeit MWK/MF.  
SQMRL (RdErl. d. MWK, ab 01.01.2022, VORIS 22210), Nr. 1.2 und Nr. 1.3 (Auszahlungsbetrag 440,81 € je Semester).

<sup>2</sup> SQMRL (RdErl. d. MWK, ab 01.01.2022, VORIS 22210), Nr. 1.2 und Nr. 1.3 (Auszahlungsbetrag 440,81 € je Semester).

5. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass die SQM zeitnah und in ausreichen-  
der Höhe bei Fakultäten, Instituten und Lehrbereichen ankommen, in denen die Lehre tatsäch-  
lich erbracht wird (inkl. gegebenenfalls vorhandener landesrechtlicher Vorgaben zu Verausga-  
bungsfristen und Zweckbindung)?